

Einholung weiterer Auskünfte (z.B. i.S. des Art. 13 letzter Abs. HKÜ) ermittelt zu werden, da im gegebenen Fall aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Rückführung des Kindes an den Antragsteller selbst dann ausscheidet, wenn die entsprechenden Auskünfte ein positives Ergebnis erbrächten.

Der Antragsteller hat seit Erlaß des Beschlusses vom 3.6.1997 durch das Amtsgericht – Familiengericht – München einerseits die rechtlichen Voraussetzungen herbeigeführt, die es ihm ermöglichen, sich tatsächlich des Kindes – unter Ausschluß der Antragsgegnerin – zu bemächtigen und mit diesem nach eigenem Gutdünken zu verfahren, nachdem ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Beschluß des Circuit Court vom 2.7.1997 allein übertragen worden ist.

Der Antragsteller hat darüber hinaus durch eine Vielzahl von Drohungen, die er gegenüber der Antragsgegnerin und auch gegenüber deren Prozeßbevollmächtigtem in diesem Verfahren schriftlich ausgestoßen hat, die sehr ernst zu nehmende Gefahr geschaffen, daß er – sobald er seine Tochter in Händen hält – dieses Kind von seiner Mutter, der Antragsgegnerin, trennt.

Die entsprechenden Drohungen des Antragstellers hat die Antragsgegnerin durch Vorlage der Briefe zur vollen Überzeugung des Gerichtes bewiesen. Sie werden vom Antragsteller als solche auch nicht bestritten; der Beschwerdegegner bemüht sich lediglich, diese seine Drohungen durch seine außergewöhnliche Gemütsverfassung zu entschuldigen.

Der erkennende Senat geht von der Ernsthaftigkeit der Drohungen des Antragstellers aus. Dies ergibt sich aus der Gesamtwürdigung seiner Schreiben, aus denen sehr wohl ein Charakterbild abgeleitet werden kann, das eine sehr selbstbezogene, durch die Handlungsweise der Antragsgegnerin in ihrer Mannes- und Väterehre verletzte Person darstellt, die danach trachtet, sich an der Antragsgegnerin zu rächen.

Dem Senat ist es nicht möglich, aufgrund der Entschuldigungen des Antragstellers eine andere Würdigung vorzunehmen. Es handelt sich bei den entsprechenden Schreiben des Antragstellers nicht um den Ausfluß einer spontanen Gemütsbewegung des Beschwerdegegners, sondern um die Androhung von Maßnahmen, die teilweise bereits Monate zuvor in dezenter Weise angekündigt worden waren: So wurde bereits in seinem Schreiben (Fax) vom 1.3.1997 auf Seite 3 ein unerbittlicher Kampf angedroht, so wurde bereits im Schreiben vom 7.3.1997 auf Seite 3 unten ausdrücklich erwogen, die „Nacktfotos“ der Antragsgegnerin als Kampfmittel einzusetzen, wie dies dann mit seinen weiteren Telefaxschreiben vom 21.6.1997 tatsächlich durchgeführt wurde, so wurde in demselben Schreiben vom 7.3.1997 auf

Seite 4 die Trennung des Kindes von Mutter und Großeltern mütterlicherseits für den Fall nicht freiwilliger Rückgabe der Tochter an ihn angedeutet, wie dies in seinem Telefax vom 14./15.6.1997 dieser konkret angedroht worden ist und wie dies weiter mit Schreiben des Antragstellers vom 21.6.1997 an den Prozeßbevollmächtigten der Antragsgegnerin erneut für den Fall angedroht wurde, daß die Antragstellerin ihr Rechtsmittel verliere. Insbesondere in letztgenanntem Schreiben, in welchem der Antragsteller ausdrücklich darauf hinwies, seine Worte sorgfältig gewählt zu haben, kann der erkennende Senat keine spontane Überreaktion des Antragstellers erkennen, vielmehr geht das Gericht davon aus, daß es sich hierbei um wohl überlegte, das Ergebnis einer längeren Reflektion darstellende Sanktionsandrohungen handelt.

Bei dieser Sachlage kann der erkennende Senat nicht darauf abstellen, ob der Antragsteller in der Lage ist, Mutter und Kind die sozialen Mindestbedingungen zu bieten – unstreitig ist die Mutter selbst aufgrund ihrer Vorgeschichte nicht in der Lage, für den Unterhalt des Kindes und ihrer eigenen Person aufzukommen – vielmehr besteht die erhebliche Gefahr für das Kind darin, daß dem Antragsteller konkret zuzutrauen ist und er rechtlich auch dazu in der Lage ist, seine Tochter von ihrer Mutter zu trennen und sich sodann allein – oder mit Hilfe Dritter – um sie zu kümmern. Hierdurch würde zur Überzeugung des erkennenden Senates das zwischenzeitlich des Vaters und Antragstellers entwöhnte Kleinkind in die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen und seelischen Schadens gebracht, sollte dies für längere Zeit andauern; sollte der Antragsteller das Kind von seiner Mutter trennen, würde er es dadurch auch in eine unzumutbare Lage im Sinne des Art. 13 b) HKÜ bringen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartling, München

Beschluß

OLG Hamm; § 606 Abs. 1, S. 2 ZPO,
Art. 1 Haager MSA

Zuständigkeit bei Kindesentführung

Im Falle einer Kindesentführung ist die Dauer des Aufenthalts der Kinder im Ausland kein alleiniges Beurteilungskriterium für die Aufenthaltsbegründung. Auch ein zweijähriger Aufenthalt steht deshalb der Zuständigkeit des deutschen Gerichts nicht entgegen.

Beschluß des OLG Hamm vom 11.11.1997 – 2WF 497/97 -

Aus den Gründen

Die Beschwerde ist begründet.

Das Amtsgericht hat dem Scheidungsantrag zu Unrecht allein deshalb die Erfolgsaussicht abgesprochen, weil die örtliche Zuständigkeit des Amtsge-

richts Essen gemäß § 606 I, 2 ZPO nicht gegeben sei. Zwar ist richtig, daß sich die Zuständigkeit im Sinne dieser Vorschrift vom gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder ableitet. Zu Unrecht verneint das Amtsgericht indessen einen solchen der Kinder in Essen allein unter Hinweis auf deren inzwischen zweijährigen Aufenthalt in der Türkei. Wie der 12. Familiensenat des OLG Hamm in seinem Beschluß vom 24.6.1996 (12 WF 130/96)*, dem sich der erkennende Senat anschließt, zutreffend darlegt, ist im Falle einer Kindesentführung die Dauer des Aufenthalts der Kinder hier in der Türkei kein alleiniges Beurteilungskriterium für die Aufenthaltsbegründung im Sinne des Art. 1 Haager MSA. Das gilt um so mehr, wenn kein Elternteil diesen Aufenthaltsort teilt und der Elternteil, dem die Kinder entzogen sind, noch mit gewisser Erfolgsaussicht um die Rückführung kämpft. Das ist hier nach wie vor der Fall. Der Antragsgegner war noch im Juli 1997 in Zwangshaft, um die Herausgabe der Kinder durchzusetzen. Nach Angaben der Antragstellerin zeichnet sich mit Rücksicht darauf die Möglichkeit einer Rückkehr der Kinder ab.

Mitgeteilt von RAin Martina Flack, Essen

* abgedruckt in STREIT 1996, S. 183

Urteil

OLG Hamm, §§ 1361, 1601 BGB Unterhalt

Zur Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhalts

Urteil des OLG Hamm vom 10.1.1997 – 10 UF 43/96

Aus den Gründen:

Die Höhe des Kindesunterhaltes bemißt sich nach dem anrechenbaren Einkommen des Beklagten in Verbindung mit der gebräuchlichen Unterhaltstabelle zu den Hammer Leitlinien. Der Beklagte hat ausweislich der vorgelegten Gehaltsabrechnungen im Jahre 1994 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 3.415,00 DM erzielt. Hinzuzurechnen ist die Steuererstattung für das vorangegangene Jahr in Höhe von 878,00 DM, die allerdings erst im Jahre 1996 festgesetzt und ausgezahlt worden ist. Der Senat ist jedoch der Auffassung, daß der Beklagte so zu behandeln ist, als wäre die Steuererstattung bereits im Jahre 1994 geflossen, weil es ihm zuzumuten war, zur Wahrung der Ansprüche der Unterhaltsberechtigten die Steuererklärung rechtzeitig abzugeben. Der Monatsanteilige Betrag ist rd. 73,00 DM. Abzusetzen sind unstreitig Gewerkschaftsbeiträge von monatlich

48,00 DM und berufsbedingte Fahrtkosten von monatlich 78,00 DM. Weiterhin zu berücksichtigen sind Beiträge für verschiedene Versicherungen in Höhe von monatlich 55,43 DM, da es dem Beklagten nach der erst im Jahre 1993 erfolgten Trennung nicht möglich war, die Versicherungen, die grundsätzlich vom Selbstbehalt zu bestreiten sind, vor Ablauf des Jahres 1994 zu kündigen.

Weiterhin berücksichtigungsfähig sind ehebedingte Schulden in Höhe von monatlich 200,00 DM. Wie im Senatstermin im einzelnen erörtert, bestand bei der Trennung der Parteien eine Restschuld auf ein gemeinsam aufgenommenes Darlehen von ca. 6.800,00 DM und auf dem Girokonto eine Schuld von ca. 10.000,00 DM. Die Darlehensschuld wurde in etwa ausgeglichen durch einen fälligen Sparvertrag. Zur Abdeckung der restlichen Schulden und aus anderen Gründen hat der Beklagte ein weiteres höheres Darlehen aufgenommen, für das im September 1996 gemäß vorgelegter Bankbescheinigung noch eine Restschuld von über 20.000,00 DM bestand und das mit monatlichen Raten von 382,00 DM zu bedienen ist. Berücksichtigungsfähig ist vorliegend nur ein angemessener Betrag, der den bei Trennung der Parteien vorhandenen Schulden und den durch die Trennung der Parteien bedingten zusätzlichen Bedürfnissen des Beklagten entspricht. Der Senat schätzt den dem Beklagten insoweit gutzuschreibenden Betrag auf monatlich 200,00 DM.

Dagegen können Kosten, die dem Beklagten laufend durch die Ausübung des Umgangsrechts mit seinem Sohn entstehen, nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH in FamRZ 1995, 215) nicht berücksichtigt werden.

Das der Bemessung des Unterhalts zugrundeliegende Einkommen des Beklagten im Jahre 1994 beträgt dann 3.107,00 DM. Dem entspricht ein Tabellenunterhalt für den Sohn B. von monatlich 370,00 DM.

Bei der Einstufung in die Unterhaltstabelle war nicht die als eheliches Kind der Parteien geltende G., geboren 1994, zu beachten. Unstreitig stammt das Kind nämlich nicht vom Beklagten ab und werden Unterhaltsansprüche gegen den Beklagten nicht geltend gemacht.

Der Unterhaltsbedarf der Klägerin...

Seit dem 1. Juni 1995 nimmt die Klägerin an einer Umschulung teil und erhält ein monatliches Unterhaltsgeld von 1.400,00 DM. Diese Einkünfte sind in angemessener Weise auf den Unterhaltsbedarf der Klägerin anzurechnen. Als bedarfserhöhend können sie nicht gewertet werden, weil die diesbezügliche berufliche Entwicklung der Klägerin trennungsbedingt war. Es ist aber zunächst von einem Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen in Höhe von mo-